

Landtagsdirektion  
Eingelangt am

20. MAI 2014

247/14

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Tel.: 0512/5930-205

Fax: 0512/567335

Sachbearbeiterin:

SIA Mag. Florian Oberhofer

Personenbezogene Ausdrücke in diesem  
Schreiben umfassen Frauen und Männer  
gleichmäÙig.

An den

Präsidenten des Tiroler Landtages

Landhaus

6020 Innsbruck

**Betrifft:** Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung  
des Abgeordneten des Tiroler Landtages Rudolf NAGL wegen des Verdachtes  
nach § 302 Abs 1 StGB gemäß Artikel 57 Abs. 3 erster Satz in Verbindung mit  
Artikel 96 Abs. 1 B-VG.

Sehr geehrter Herr Präsident des Tiroler Landtages!

DI Leonhard STEIGER brachte am 14.11.2013 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eine Sachverhaltsdarstellung ein. Demnach habe der Abgeordnete des Tiroler Landtages Rudolf NAGL im Jahr 2009 in seiner Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Axams einen Bescheid der Agrarbehörde, mit welchem wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinde verbunden waren, in Rechtskraft erwachsen lassen, obwohl er als Mitglied der Agrargemeinschaft seine Befangenheit anzeigen hätte müssen. Den Bescheid der Agrarbehörde habe bereits der Bundesrechnungshof in seinem Bericht aus dem Jahre 2010 ins Visier genommen, weil damit ein nicht unwesentlicher Teil der eigentlich der Gemeinde zustehenden Substanzerträge der Agrargemeinschaft zugewiesen worden sei. Diese Vorgänge seien auch im Tiroler Landtag besprochen worden und habe der Beschuldigte dort einer Wortmeldung des Abgeordneten Gerald HAUSER zur Untreueproblematik entgegen gehalten, dass er als Bürgermeister einen Bescheid der Agrarbehörde rechtskräftig werden habe lassen, wobei er sich für diesen Rechtsmittelverzicht die Rückendeckung des Gemeinderates eingeholt habe. Der Beschuldigte habe insbesondere als Vizepräsident des Tiroler Gemeindeverbandes über die rechtliche Situation rund um die Gemeindegutsproblematik genauestens Bescheid gewusst. Ebenso sei er über die Problematik allfälliger Befangenheiten von Bürgermeistern und Mandataren im Zusammenhang mit der Gemeindegutsproblematik informiert gewesen. Es bestehe daher der Verdacht, Rudolf NAGL habe seine Befugnisse wissentlich missbraucht und dadurch der

Gemeinde einen erheblichen Schaden zugefügt.

Der Bundesrechnungshof habe auf Seite 100 seines Berichtes 2010/3 zu den bescheidmäßig erledigten Regulierungsänderungen aufgrund des VfGH-Erkenntnisses 2008 ausgeführt, dass trotz der vergleichsweise geringen Substanzanteile und der Nichtzuerkennung von EUR 465.393,00 für die Vergangenheit die Gemeinde auf ein Rechtsmittel verzichtet habe.

Der vom Anzeiger gegen den Abgeordneten des Tiroler Landtages Rudolf NAGL erhobene Vorwurf begründet einen Anfangsverdacht in Richtung des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB (nach abschließender Beurteilung allenfalls als Verbrechen der Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung nach §§ 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall, 313 StGB zu qualifizieren).

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtigt nun, ein Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten des Tiroler Landtages Rudolf NAGL wegen dieser Delikte zu führen. Nachdem ein Zusammenhang strafbaren Handlungen mit dessen politischer Tätigkeit nicht auszuschließen ist, wird gemäß Artikel 57 Abs. 3 erster Satz in Verbindung mit Artikel 96 Abs. 1 B-VG um Mitteilung ersucht, ob der Tiroler Landtag seine Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten des Tiroler Landtages Rudolf NAGL wegen des Verdachtes des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB (nach abschließender Beurteilung allenfalls als Verbrechen der Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung nach §§ 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall, 313 StGB zu qualifizieren) erteilt.

**Staatsanwaltschaft Innsbruck,**

**am 22.11.2013**

Staatsanwalt  
**Mag. Florian Oberhofer**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
LeiterIn der Geschäftsabteilung: